



Kassel, den 16.10.2020

## Schul- und Horteigener Hygieneplan 6.0 des Standortes Königstor

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil)-Schließung einer Schule oder eines Hortes, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) ist das Gesundheitsamt zuständig. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule und dem Hort ist bis 14:30 Uhr der Schulleiter und von 14:30 bis 17:00 Uhr die Hortleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Gelände. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an Schulen und Horten tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

### TEIL I: Allgemeine Vorgaben

#### 1. Krankheitsanzeichen / akute Covid-19-Erkrankung / Befreiung vom Präsenzunterricht / Teilnahme am Ganzttag und Hort

- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und pädagogische Fachkräfte von Schule und Hort dürfen den Präsenzunterricht, den Ganzttag bis 14:30 Uhr, die anschließende Hort-Betreuung bis 17 Uhr und andere reguläre Veranstaltungen von Schule und Hort nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen (siehe Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“).
- Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und pädagogische Fachkräfte von Schule und Hort gehen in Quarantäne<sup>1</sup>, wenn sie sich mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert haben. Das Gesundheitsamt teilt die Dauer der Maßnahme individuell mit.
- Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstands aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen. Das Fehlen gilt als entschuldigt.
- Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und pädagogische Fachkräfte von Schule und Hort werden freigestellt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes, die noch keine zwölf Jahre alt sind, einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

---

<sup>1</sup> Wer in Quarantäne muss, darf nicht mit anderen Menschen in Kontakt kommen. Das Kind bleibt zu Hause in der Wohnung. Es darf nicht in die Schule kommen. Es trifft sich nicht mit anderen Kindern. Es darf auch nicht auf dem Spielplatz spielen.

- Die unter 12-jährigen Kinder der Lehrkräfte und der pädagogischen Fachkräfte von Schule und Hort, die von der Aussetzung des Präsenzunterrichts betroffen sind, werden vom Besuch der Schule freigestellt.
- Im Falle einer akuten Erkrankung im Präsenzunterricht und im Ganzttag/Hort werden die Eltern informiert. Die Schülerinnen und Schüler müssen abgeholt werden. Die Schülerinnen und Schüler warten in einem separaten Raum (Raum 206) auf ihre Eltern (siehe „Ablaufplan im Verdachtsfall einer Covid-19-Erkrankung“<sup>2</sup>). Es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Zur Wiedenzulassung des Besuchs der Schule und des Hortes ist kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Die Eltern legen der Schule eine schriftliche Bestätigung vor, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme am Unterricht wieder möglich ist. Dazu wird das entsprechende Formular verwendet (siehe Anhang „Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“).

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund COVID 19-typischer Symptome (Fieber, trockener Husten, Geruchs- und Geschmacksverlust) getestet wurden, bleiben solange zu Hause, bis das Ergebnis vorliegt. Den Eltern empfehlen wir auf die Teilnahme an Elternabenden zu verzichten und die Schulmaterialien im Abholbereich der Schule (Königstor 58) abzuholen. Die Geschwister des Kindes, das getestet wurde, dürfen ebenso nicht in die Schule und den Ganzttag/Hort kommen, bis das Ergebnis vorliegt.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.
- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort sowohl im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen als auch im Ganzttag und Hort beschult/betreut werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.<sup>3</sup>
- Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung<sup>4</sup> dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht. Die ärztliche

<sup>2</sup> Der Ablaufplan ist auf Anfrage bei der Schul- und Hortleitung erhältlich.

<sup>3</sup> In diesem Fall nehmen die Eltern Kontakt zur Klassenleitung auf, um über entsprechende Hygienemaßnahmen zu sprechen.

<sup>4</sup> Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Bescheinigung muss alle drei Monate erneuert werden. Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.

- Bei Befürchtungen in Bezug auf Vorerkrankungen des Kindes oder im Umgang mit Covid-19 haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind von der Teilnahme am Hort und Ganzttag zu befreien. Die Befreiung erfolgt in schriftlicher Form<sup>5</sup>.
- Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.
- In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei erfolgt laut Robert Koch-Institut eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht mehr. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte:
  - Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht und vom Einsatz im Ganzttag und Hort im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft oder eine am Standort tätige pädagogische Fachkraft (Ganzttag und Hort) selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre.
  - Lehrkräfte und alle weiteren pädagogischen Fachkräfte, die nicht im Präsenzunterricht oder der pädagogischen Arbeit am Kind eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.
  - Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.
  - Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service in Anspruch genommen werden (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infportal-land-hessen>). Die Hortkräfte nehmen bei Bedarf Kontakt zum BAD (Gesundheitsfürsorge und Sicherheitstechnik GmbH) auf.

## 2. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten. Folgende Aufgaben sind zu erledigen:

- Die Klassenleitung übermittelt der Schulleitung eine Telefonliste mit allen Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Erziehungsberechtigten (Änderungen werden digital übermittelt).
- Die Klassenleitung übermittelt der Schulleitung einen Sitzplan ihrer Schülerinnen und Schüler (Änderungen werden digital übermittelt).

---

<sup>5</sup> Eine Befreiung vom Ganzttag und Hort erfolgt auf Freiwilligkeit. Die Kosten für Hort und Mittagessen werden nicht erstattet und sind von den Erziehungsberechtigten weiterhin zu tragen.

- Die Religions- und Ethiklehrkräfte übermitteln der Schulleitung ebenso einen Sitzplan ein, da es in beiden Fächern zur Zusammenlegung von Schülerinnen und Schülern verschiedener Klassen eines Jahrganges kommt.
- Die Schulleitung hat alle Stundenpläne parat und archiviert alle Anwesenheitslisten (Elternabende, Elternbeiratssitzungen, pädagogische Konferenzen, Gesamtkonferenzen und Schulkonferenzen).
- Die Klassenleitungen reichen die Anwesenheitslisten im Anschluss an den Elternabend bei der Schulleitung ein.
- Die Hortleitung hat ihre Dienstpläne parat und archiviert ebenso die Anwesenheitslisten sämtlicher Veranstaltungen (Elternabende etc.).
- Die Schulleitung hat eine Liste sämtlicher Personen erstellt, die in der Schule arbeiten.
- Es wird täglich eine Liste der fehlenden Kinder erstellt. Diese Aufgabe übernimmt die SFDlerin, Frau Burk. Im Abwesenheitsfall Frau Burks tragen die Klassenleitungen die fehlenden Kinder ins Buch (Lehrerzimmer) ein.
- Sollte es nach 14:30 Uhr krankheitsbedingt zu außerplanmäßigen Zusammenlegungen von Tandemgruppen kommen, erfolgt durch die Hortleitung per E-Mail eine Mitteilung an die Schulleitung.
- Im Falle einer akuten Erkrankung von Schülerinnen und Schülern füllen Lehrkräfte und alle pädagogischen Fachkräfte von Schule und Hort das Notfallprotokoll aus (liegt im Raum 206 und im Sekretariat aus) und geben es bei der Schulleitung ab.
- Besucher und Besucherinnen der Schule tragen im Sekretariat ihre personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Formular ein.
- Besucher und Besucherinnen des Hortes tragen im Eingangsbereich ihre personenbezogenen Daten auf dem entsprechenden Formular ein.

### 3. Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Alle Personen (Kinder, Eltern, Lehrkräfte, Erzieher/innen, Reinigungskräfte, Verwaltungsangestellte, Handwerker u.a.) tragen ab Betreten des Schulgeländes (Schulhof) eine Mund-Nase-Bedeckung<sup>6</sup>.
- Alle Personen tragen im Schulgebäude eine Mund-Nase-Bedeckung (abweichende Regelungen siehe Punkte 10, 11 und 12.2).
- Die Kinder tragen ihre Mund-Nase-Bedeckung mit einem leicht durchzureißenden Band um den Hals.
- Direkter Körperkontakt soll vermieden werden. Keine Umarmungen, keine Berührungen und kein Händeschütteln.
- Einhalten der Husten- und Niesetikette.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken sollen ggf. mit dem Ellenbogen benutzt werden.

---

<sup>6</sup> Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung. Alle Personen, für welche nachweislich aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht möglich ist, müssen ein ärztliches Attest (im Original in Papierform) vorlegen. In diesem muss lediglich die Tatsache dokumentiert sein, dass keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden kann. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Die Innenseite der Mund-Nase-Bedeckung wird nicht berührt.
- Die Schließfächer dürfen genutzt werden.

#### **4. Toilettennutzung**

- Beim Gang auf die Toilette wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.
- Alle Schülerinnen und Schüler gehen einzeln in den zugewiesenen Wasch- und Toilettenraum (Benutzung der Toilettenampel).
- In den Toiletten sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Der Schulträger ist für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände im Schulgebäude verantwortlich.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Eine Anleitung für eine sachgemäße Händedesinfektion ist neben dem Waschbecken an die Wand geklebt.
- Der Waschraum und die Toiletten werden täglich gereinigt.
- Verunreinigte Toiletten werden gesperrt und gereinigt.

#### **5. Auf dem Schulhof in den Pausen**

- Die Schuloftrennung und das Angebot getrennter Pausenzeiten wird aufgehoben.
- Auf dem Schulhof wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.
- Der Spielplatz auf dem Schulhof ist geöffnet und darf benutzt werden.
- Die Pausenausleihe bleibt geschlossen.
- Pausenspielsachen dürfen nicht benutzt werden.
- Kein Fußballspielen auf dem Bolzplatz.

##### **5.1 Abweichende Regelung für Ganzttag und Hort**

- Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung ist im Ganzttag und Hort in konstanten Gruppen und zugewiesenen Bereichen auf dem Schulhof nicht notwendig.
- Angeleitetes Fußballspielen ist auf dem Bolzplatz innerhalb der Klasse, der Gruppe oder des Tandems unter Einhaltung der Abstandsregel erlaubt.
- Es werden versetzte Freispielzeiten auf dem Schulhof mit der Zuordnung von Aufenthaltsbereichen für die jeweiligen Gruppen angeboten.

#### **6. Reinigung/Hygiene**

- Die Stadt Kassel hat die Reinigungskräfte angewiesen, folgende Bereiche täglich zu reinigen:
  - Reinigung der benutzen Räume (Oberflächen) und der direkten Kontaktflächen im gesamten Schulgebäude (Griffbereiche, Türgriffe, Wasserhähne, Tischoberflächen, Handläufe, Schalter und Druckknöpfe) mit einem tensidhaltigen Reiniger.
  - Übernahme der Befüllung der Seifen- und Papierspender.
  - Reinigung der WC-Räume.

- In allen Betreuungs- und Klassenräumen und in den Toiletten werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine vorbeugende Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittelgetränkten Einmaltuch erforderlich.
- Desinfektionsmittel<sup>7</sup> steht für Erwachsene außerhalb der Reichweite der Kinder zu Verfügung.
- Nach Raumwechsel innerhalb der Betreuungszeit von Ganztags- und Hort werden die Türklinken und Kontaktflächen (z.B. Tische, Spielbänke, Kommoden etc.) durch die Fachkräfte der nachfolgenden Gruppen desinfiziert.

## 7. Veranstaltungen, Ausflüge und Schülerfahrten

### 7.1 Veranstaltungen

- Veranstaltungen von Schule und Hort sind unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene zulässig.
- Die Einbeziehung von schul- und hortfremden Personen in Veranstaltungen ist möglich.  
Auch für diese gilt:  
Personen, die...
  - Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
  - die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- Bei Schul- und Hortveranstaltungen, wie insbesondere Elternabende und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Aus diesem Grund nimmt pro Familie nur eine Person an einem Elternabend oder einer Eltern-Informationsveranstaltung teil.

### 7.2 Ausflüge und Schülerfahrten

- Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt.
- Unterrichtsgänge, Wandertage und Ausflüge im Ganztags- und Hortbereich (inkl. der Ferienbetreuung) sind zulässig. Beim Besuch von Kulturveranstaltungen (z.B. beim Besuch des Stadtmuseums oder des Naturkundemuseums) müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden.
- Eintägige Ausflüge und Projektstage können ebenso durchgeführt werden.

---

<sup>7</sup> Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.

- Schul- und Hortgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

## 8. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

## Teil II: Unterricht

### 9. Vor dem Unterricht

- Die Eltern verabschieden sich morgens von ihren Kindern am Schultor. Die Schülerinnen und Schüler gehen selbstständig zu ihren Klassenräumen.
- Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgelände vor Unterrichtsbeginn mit einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen auf direktem Weg zu ihren Klassenräumen.
- Die Schülerinnen und Schüler warten mit Mund-Nase-Bedeckung vor dem Klassenraum und werden einzeln in die Klasse zum Händewaschen aufgerufen.
- Auf den Mindestabstand wird beim Anstellen in der konstanten Lerngruppe verzichtet.
- Die Schülerinnen und Schüler waschen sich mit Seife für 20 bis 30 Sekunden die Hände.
- Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch das Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Außerhalb der Klassenräume tragen alle Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Wo immer möglich, halten die Schülerinnen und Schüler außerhalb der Klassenräume den Mindestabstand von 1,5 Metern ein.

### 10. Im Unterricht

- Der Unterricht findet mit der üblichen Klassenstärke statt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m wird im Unterricht der konstanten Lerngruppe aufgehoben.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

- In den Klassenräumen sollen feste Sitzordnungen<sup>8</sup> möglichst eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen (z.B. Durchmischung während der Gruppenarbeit).
- Im Religions- und Ethikunterricht und im DaZ- und Deutsch-Intensivkurs sitzen die Kinder der einzelnen Klassen (blockweise) getrennt voneinander.
- Die Schülerinnen und Schüler werden von konstanten Personalteams unterrichtet.
- Die Klassenräume<sup>9</sup> sollen mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden (Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten).
- Die Fachräume (Musikraum, PC-Raum, Lesestube) dürfen genutzt werden, müssen aber entsprechend der neuen Regelung regelmäßig gelüftet werden (Stoß- bzw. Querlüftung).
- Die pädagogischen Fachkräfte besprechen in der Individuellen Lernzeit die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen und vermitteln Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette.
- In der konstanten Lerngruppe kann auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht durch das Gesundheitsamt angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- und Erholungspausen zu achten.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch das Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Bei der Benutzung des PC-Raums sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch das Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Von Schülerinnen und Schüler erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich auch haptisch von den Lehrkräften entgegengenommen werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Vor und nach der Kontrolle der Arbeits- und Unterrichtsmaterialien müssen

---

<sup>8</sup> Die Klassenleitung teilt der Schulleitung Änderungen der Sitzordnung umgehend digital mit.

<sup>9</sup> Diese Maßnahme bezieht sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume (z.B. auch Fachräume, Ganztagsräume, Mensa, Lehrerzimmer, Sekretariat und Aula). Klassen, Fach- und Ganztagsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich Kinder anderer Klassen dort aufgehalten haben. Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO<sub>2</sub>-Ampeln oder CO<sub>2</sub>-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO<sub>2</sub>-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.



sich die Lehrkräfte, Sozialpädagoginnen und Hortkräfte die Hände gründlich mit Seife gewaschen und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

### **Teil III: Ganzttag und Hort**

Die Planung der Vertretungssituation im Ganzttag obliegt der Schul- und der Hortleitung. Damit im Krankheitsfall oder bei Abwesenheit von pädagogischen Fachkräften bis 14:30 Uhr nicht zwei Gruppen von einer Fachkraft übernommen werden müssen, wurden zwei Springerinnen eingestellt. Die Schließung einzelner Klassen und Tandemgruppen ist nur erforderlich, wenn keine andere Option gesehen wird. Eine Zusammenlegung erfolgt nur, um im Sinne der Kinder eine verlässliche Betreuung von 11:30 bis 14:30/17 Uhr zu gewährleisten.

#### **11. Allgemeines**

- Das Betreten des Betreuungsbereiches ist nur für die zu betreuenden Kinder und das Personal von Hort und Schule gestattet.
- Hausfremde Personen und Eltern benutzen in Ausnahmefällen (z.B. Handwerker, Elterngespräche) den Haupteingang der Schule (Königstor 58) zum Ganztags- und Hortbereich und melden sich durch Betätigten der Klingel an.
- Das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung und das Einhalten des Mindestabstandes sind in den konstanten Gruppen im Ganzttag und Hort in den zugewiesenen Räumen und Bereichen nicht notwendig.

#### **11.1 Gruppen/Tandembildung**

- In der Zeit bis 14:30 Uhr verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der konstanten Lerngruppe (Klasse) in zugewiesenen Räumen und Bereichen des Schulhofes.
- Ab 14:30 Uhr kommt es je nach Personalschlüssel zu einer Zusammenlegung einzelner Lerngruppen aus dem Vormittag. Es werden die Tandems folgender Klassen gebildet: 1a und 1b, 2a und 2b, 3a und 3b, 4a und 4b, 4c und 1c.

#### **11.2 Buchung von Funktionsräumen und Schulhofbereichen**

- Nach dem Unterricht bis 17 Uhr haben die konstanten Gruppen täglich die Möglichkeit, folgende Räume zu buchen: Rollenspielraum, Königscafé, Spielezimmer, Chill-Raum, PC- und Knobelraum, Bauraum, Lesestube und Kreativwerkstatt.
- Unmittelbar nach dem Betreten des Funktionsraumes waschen sich die Kinder und die Erwachsenen mit Seife für 20-30 Sekunden die Hände. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch das Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Unmittelbar nach dem Betreten des Funktionsraumes werden die Türklinken und Kontaktflächen (Tische, Spielbänke, Kommoden etc.) durch die pädagogischen Fachkräfte desinfiziert.

- Der Schulhof ist in fünf Bereiche untergliedert. Es können jeweils fünf Klassen um 13 Uhr und um 13:45 Uhr einen Bereich buchen. Die Bereiche sind täglich zu wechseln.
- Bei Regenwetter und damit einhergehender Schulhofschließung ist es nicht möglich, zehn Klassen in acht Funktionsräumen unterzubringen. Aus diesem Grund müssen um 13:45 Uhr zwei Klassen an festgeschriebenen Tagen weiter in den Klassenräumen betreut werden:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1a/1b	2a/2b	3a/3b	4a/4b	1c/4c

### 11.3 In Freispielphasen und bei Angeboten

- Die Zeit nach dem Unterricht sollte inhaltlich gefüllt werden.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem pädagogischen Personal sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Es finden keine sportlichen Aktivitäten innerhalb der Funktionsräume statt, nur auf dem Schulhof.
- Der Bewegungsraum ist für sportliche Aktivitäten gesperrt.
- Der Kicker wird vorläufig nicht benutzt.

### 11.4 An- und Abmeldesituation

- Die tägliche Anmeldung der Kinder für den Hort und Ganzttag wird aufgrund der Schlangenbildung an der Anmeldung im Ganzttag in die Klassen verlegt. Indi-Zeit-Partner/innen aus Ganzttag und Hort übernehmen die Anmeldung.
- Aufgrund der großen Ansammlung von Kindern und Eltern während der Abholsituation um 14:30 Uhr vor dem Schultor, gibt es die Möglichkeit, die Kinder ab der 2. Klasse (je nach Entwicklungsstand und Zumutbarkeit) alleine nach Hause gehen zu lassen oder mit dem Kind einen nahegelegenen Treffpunkt zum Abholen außerhalb des Schulgeländes zu vereinbaren. Kontaktieren Sie dazu bitte bei Bedarf das Personal von Hort und Ganzttag
- Alle Eltern<sup>10</sup> von Ganzttag und Hort, deren Kinder nicht allein nach Hause gehen dürfen, holen diese bis 14:30 Uhr am Schulhoftor ab oder ab 14:30 Uhr am Haupteingang (Königstor 58) mit betätigen der Klingel.
- In Abholsituationen achten alle auf den Mindestabstand (1,5 m).

## 12. Mahlzeiten

### 12.1 Im Unterricht

- Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

### 12.2 In der Mensa

---

<sup>10</sup> Eltern oder andere von ihnen schriftlich autorisierte Personen.

- Die Schulküche wird zum Essensraum umfunktioniert. In der Mensa und in der Schulküche stehen insgesamt 10 Gruppentische mit max. 10 Plätzen zur Verfügung, die als Klassentische genutzt werden.
- Die Kinder einer Klasse essen zusammen an ihren Klassentischen.
- Die Essenszeiten richten sich nach dem Stundenplan der Kinder und der Platzkapazität der Essensräume.
- Pro Gruppentisch steht ein Aufräumwagen zu Verfügung.
- Auf dem Weg in die Mensa und zu ihrem Essensplatz tragen die Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Kinder bringen zum Mittagessen ihre Trinkflasche mit. Die Eltern beschriften die Trinkflasche mit dem Namen ihres Kindes. Die Trinkflaschen werden bei Bedarf vom Personal aufgefüllt.
- Vor und nach dem Essen und der Teerunde waschen sich alle Kinder und Mitarbeitende 20-30 Sekunden gründlich mit Seife die Hände. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die pädagogischen Fachkräfte anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Die Kinder setzen sich zuerst an ihren Klassentisch und gehen tischweise mit einer Mund-Nase-Bedeckung zum Ausgabebereich, um sich das Mittagessen abzuholen.
- Die Regelung mit den Probierhäppchen wird ausgesetzt, um eine Durchmischung von Kindern beim Anstehen an der Essensausgabe zu vermeiden.
- Die Abstandsregelung wird beim Anstellen in der konstanten Lerngruppe aufgehoben.
- Auf dem Platz setzen die Kinder beim Essen die Mund-Nase-Bedeckung ab.
- Das Essen wird nicht untereinander geteilt oder in Form einer Selbstbedienung angeboten.
- Der Tisch ist danach sofort durch das Personal abzuwischen und zu desinfizieren.
- Markierungen (Wartepunkte, Laufrichtungen) sind auf den Boden geklebt.

### 12.3 In der Teestunde (15:15 Uhr)

- Die Kinder bringen nach dem Essen ihre Trinkflasche mit in den Ganztage/Hort. Die Eltern beschriften die Trinkflasche mit dem Namen ihres Kindes. Die Trinkflaschen werden bei Bedarf vom Personal aufgefüllt.
- Eine pädagogische Fachkraft bereitet unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen die Lebensmittel für alle fünf Gruppen zu. Das Tragen von Handschuhen und einer Mund-Nase-Bedeckung ist Pflicht.
- Jede Gruppe bekommt ihre Lebensmittel in eigenen Schüsseln. Die Weitergabe der Schüsseln an die Fachkraft der Gruppe erfolgt beidseitig mit Handschuhen und mit einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Vor dem Austeilen und Essen der Lebensmittel waschen sich alle Schülerinnen und Schüler und pädagogischen Fachkräfte für 20-30 Sekunden gründlich die Hände mit Seife. Soweit das Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Fachkraft anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Das Austeilen der Lebensmittel erfolgt entweder durch eine pädagogische Fachkraft oder angeleitet mit vorheriger Aufklärung über die Hygienestandards durch ein ausgewähltes Kind. Dabei sind eine Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe zu tragen.
- Das Tauschen der Lebensmittel ist den Kindern und Erwachsenen untereinander nicht erlaubt.